



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20. März 2019

Einführung des AIA mit 18 zusätzlichen Staaten ab 2020/21

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

In Bekräftigung früherer Stellungnahmen begrüsst die SP Schweiz auch die neuste Erweiterung des AIA auf 18 zusätzliche Staaten und Territorien, namentlich Albanien, Aserbaidschan, Brunei Darussalam, Dominica, Ghana, Kasachstan, dem Libanon, Macao, den Malediven, Nigeria, Niue, Pakistan, Peru, Samoa, Sint Maarten, Trinidad und Tobago, der Türkei und Vanuatu. Mit diesen Partnerstaaten sollen ab 2021 erstmals Informationen über Finanzkonten ausgetauscht werden, sofern alle Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Die Rechtsgrundlagen für den AIA sind seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Das Parlament hat bis dato die Einführung des AIA mit 89 Partnerstaaten genehmigt (Stand am 1. Januar 2019). Damit umfasst das Netzwerk der AIA-Partnerstaaten der Schweiz alle EU- und EFTA-Mitgliedstaaten, fast alle G-20- und OECD-Staaten, die wichtigsten Wirtschaftspartner der Schweiz sowie die weltweit bedeutendsten Finanzplätze. Mit 36 Partnerstaaten wurden Ende September 2018 erstmals erfolgreich Informationen über Finanzkonten ausgetauscht.

Der AIA ist ein wichtiges Instrument in den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Die Umsetzung des AIA mit den vorgeschlagenen Partnerstaaten zielt primär darauf ab, die Aufnahme der Schweiz in die Listen unkooperativer Staaten der G-20/OECD sowie der EU zu verhindern und so mögliche Sanktionsmassnahmen zu vermeiden, wie der Bundesrat erläuternd festhält. Die Vorgaben von G-20/OECD und EU lassen kaum Handlungsspielraum

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

bei der Auswahl der Partnerstaaten zu, sofern diese die vom Standard geforderten und staatsvertraglich gesetzten Voraussetzungen erfüllen. Die Entwicklung der Diskussionen und Praxis zum AIA in den relevanten internationalen Gremien zeigt, dass die Durchführung des AIA nicht auf ausgewählte, besonders wichtige Staaten und Territorien beschränkt werden kann. Auch die Schweiz muss diesen Vorgaben und internationalen Erwartungen genügen und beweisen, dass sie gewillt ist, ihr AIA-Netzwerk entsprechend zu erweitern. Andernfalls riskiert sie rasch als unverlässlich und unkooperativ zu gelten, wie der Bundesrat warnt. So werde in einigen der vorgeschlagenen Partnerstaaten bereits jetzt negativ über die Schweiz berichtet (z.B. in Pakistan, wo die Schweiz als wenig kooperativ dargestellt wird), heisst es dazu im erläuternden Bericht. Der AIA kann dazu beitragen, weltweit die Steuertransparenz und damit auch die Steuerehrlichkeit zu fördern und die Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Zwei wesentliche Aspekte sind zu beachten

Da unter den aufgeführten neuen Partnerstaaten auch Länder sind, denen gegenüber bezüglich Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten sowie Korruptionsbekämpfung gewisse Bedenken oder Vorbehalte angebracht werden können, sind zwei Aspekte für die SP Schweiz wichtig: Zum einen ist der präzisierte Prüfmechanismus für jedes einzelne Land entscheidend, mit dem der AIA eingeführt werden soll. Dabei müssen die entsprechenden Kontoinhaber über den Datenaustausch informiert werden, damit sie allenfalls intervenieren und den Rechtsweg beschreiten können, falls sie eine persönliche Gefährdung geltend machen können im Falle der Datenübermittlung. Dieser Rechtsschutz muss individuell garantiert sein. Diese Prüfung im Einzelfall ist bei allen Staaten vorzunehmen und muss gegebenenfalls zu einem Berichtigungsverfahren bei der ESTV führen.

Zum anderen muss der Datenschutz gewährleistet sein. Der Bundesrat selbst hält fest, dass unter den vorgeschlagenen Partnerstaaten auch Länder sind, die auf der Länderliste des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) als Staaten mit einem ungenügenden Datenschutzniveau geführt werden, weshalb hinreichende zusätzliche Datenschutzgarantien erforderlich seien. Er schreibt dazu im erläuternden Bericht: *Diesen Bedenken trägt der Bundesrat insofern Rechnung, als die Schweiz am 4. Mai 2017 im Rahmen des Verfahrens nach Abschnitt 7 Absatz 1 der AIA-Vereinbarung eine Notifikation zum Datenschutz an das Koordinierungsgremium übermittelt hat. In dieser Notifikation sind die datenschutzrechtlichen Garantien festgelegt, die auch für die Steuerpflichtigen in diesen Partnerstaaten und -territorien gelten müssen, so insbesondere das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft über ihre Daten sowie der Anspruch auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten. Nimmt ein Staat oder ein Territorium die Schweiz in*

die Liste seiner Partnerstaaten auf, so ist dieser Staat oder dieses Territorium gehalten, die schweizerischen Datenschutzvorgaben einzuhalten. Dieser Mechanismus kommt einer Vereinbarung über den Datenschutz im Sinne von Artikel 6 AIA gleich und stellt nach Auffassung des Bundesrates eine deutliche Stärkung der Datenschutzgarantien für die Steuerpflichtigen in den Partnerstaaten der Schweiz dar.... Wird der AIA aktiviert, so darf die Schweiz den Datenaustausch aussetzen, wenn sie feststellt, dass ein Partnerstaat entgegen der im Rahmen der Notifikation abgegebenen Zusicherung diese datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen nicht einhält.

Für die SP sind dies zentrale Voraussetzungen für die Ausweitung des AIA.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung